

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle übernommenen Aufträge gelten ausschließlich unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Diese Bedingungen schließen alle anderen Bedingungen des Bestellers aus, auch wenn diese uns zeitlich später zugehen.

Kaufleuten gegenüber gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Auftragserteilung und Auftragsinhalt

- a) Aufträge gelten von uns erst dann als angenommen, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben. Vor und während der Auftragserteilung getroffene Abreden werden nur dann Auftragsinhalt, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.
- b) Weisungen des Bestellers während der Auftragsdurchführung können erst dann Wirksamkeit entfalten, wenn sie schriftlich erteilt werden oder schriftlich bestätigt werden.
- c) Unseren kaufmännischen Kunden gegenüber sind wir berechtigt, die zwischen Annahme des Auftrags und Lieferung unseres Produkts eingetretene Erhöhung der Umsatzsteuer zu berechnen.
- d) Die Angaben in den unseren Auftragsunterlagen, beigefügten Zeichnungen, technischen Erläuterungen, Kostenanschlägen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben usw., werden nicht zugesichert. Kommt es bei Erstellung unseres Produkts zu Abweichungen hiervon, so können Rechte hieraus nicht hergeleitet werden, solange dies eine Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit des Produkts nicht verursacht. Die dem Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nur für dessen Gebrauch bestimmt unter Vorbehalt unseres Urheberrechtes. Ohne Genehmigung dürfen sie weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Lieferzeit

Das Produkt soll dem Besteller, nach Annahme des Auftrages innerhalb des Liefertermins, zur Verfügung gestellt werden. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, in dem es der Besteller unterlässt, Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder aber die vereinbarten Abschlagszahlungen zu leisten.

Sollte die Lieferzeit um mehr als 6 Wochen überschritten werden, so kann der Besteller uns mittels Mahnung in Verzug setzen.

4. Lieferungen

Lieferungen erfolgen ab Werk, ausschließlich Verpackung. Verpackung wird nicht zurückgenommen. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet. Verpackung- und Versandart wählen wir nach bestem Ermessen, soweit keine besonderen Vereinbarungen darüber von uns anerkannt wurden. Abrufaufträge sind innerhalb eines Jahres abzunehmen, soweit andere Vereinbarungen nicht vorliegen. Erfolgen Abrufe nicht termingemäß, so können wir nach unserer Wahl die volle Vergütung beanspruchen oder vom Vertrag, gegebenenfalls seiner restlichen Erfüllung zurücktreten. Wurden Teilleistungen bereits erbracht, so sind wir berechtigt, neben der Vergütung hierfür den entgangenen Gewinn aus dem nicht erfüllten Vertragsteil und Erstattung der durch das Verhalten des Bestellers bedingten Aufwendungen zu verlangen. Bei Versand geht die Gefahr für die Ware mit dem Verlassen unseres Betriebs auf den Besteller über, gleichgültig, ob durch fremde Spedition oder durch eigenes Fahrzeug befördert wird.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen unsere Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der kaufmännische Besteller ist nicht berechtigt, wegen rechtskräftig noch nicht festgestellter oder diesseits bestrittener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Alle übrigen Besteller können ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen jener Gegenforderungen ausüben, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Gewährleistung

- a) Für Mängel an von uns gelieferten neu hergestellten Gegenständen gewähren wir dem Besteller nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand unserer Leistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- b) Für Mängel an von uns gelieferten oder eingebauten gebrauchten Gegenständen ist jedwede Gewährleistung ausgeschlossen.
- c) Die Feststellung eines Mangels ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden.
- d) Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 3.000 Betriebsstunden, spätestens in 12 Monaten.

7. Sonstige Haftung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Besteller gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstige Ansprüche aus Produzentenhaftung.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich im kaufmännischen Verkehr auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Besteller in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).
- b) In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich geklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- c) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- e) Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- f) Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- g) Schon jetzt geben wir die uns zustehenden Sicherheiten dem Besteller unter der aufschiebenden Bedingung frei, dass der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt

9. Zahlungen

- a) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen, und werden den Besteller über die Art der erfolgten Rechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- b) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- c) Gerät der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig.
- d) Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere ein Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks angenommen haben. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- a) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b) Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Krefeld ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- c) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.